

## **88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011**

**am 23./24. November 2011 in Leipzig**

### **TOP 5.8**

**Schutz erwachsener Hilfebedürftiger vor der  
Leistungserbringung durch nicht geeignetes  
Personal in sozialen Einrichtungen/Diensten**

**Antragsteller: A-Länder**

### **Beschluss:**

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Auf die Erfahrung von Missbrauch und Unrecht, das Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Schulen angetan wurde, hat die Bundesregierung im Entwurf des neuen Bundeskinderschutzgesetzes u. a. mit Regelungen zur verstärkten Überprüfung Beschäftigter oder ehrenamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses reagiert. Für erwachsene hilfebedürftige Menschen (insbesondere kranke, pflegebedürftige und behinderte Menschen), die auch nach Eintritt der Volljährigkeit eines verstärkten Schutzes vor Misshandlungen (§ 225 Strafgesetzbuch), (sexuellen) Übergriffen (Dreizehnter Abschnitt des Strafgesetzbuchs) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt des Strafgesetzbuchs) bedürfen, stehen analoge Schutzvorschriften aus, obwohl z. B. die UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten auffordert, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen um ihren Regelungsgehalt, hier insbesondere Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch –, umzusetzen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen daher ihre Beschlüsse der 86. und 87. ASMK, dass auch für erwachsene Personen mit besonderem Schutzbedarf, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten und/oder in Einrichtungen betreut werden, auf bundesrechtlicher Ebene eine Schutznorm hinsichtlich der Geeignetheit des betreuenden/versorgenden

Personals zu schaffen ist. Eine durchgreifende Regelung ist auf landesgesetzlicher Ebene (Heimgesetze, Gefahrenabwehrrecht) leistungsträgerübergreifend und den Bereich ambulanter Leistungen und Dienste umfassend nicht zu erzielen - weder die Leistungserbringer bindende und in ihrer Arbeitgeberrolle stärkende Beschäftigungsverbote gegenüber persönlich nicht geeignetem Personal, noch ein Auskunftsanspruch auf ein erweitertes Führungszeugnis als präventive Maßnahme.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung erneut, gemeinsam mit den Ländern für diese besonders schutzbedürftigen, erwachsenen Menschen in einer kleinen A/B-Arbeitsgruppe (HB, NI) unter Beteiligung des Bundes die Möglichkeiten effektiver gesetzlicher Schutzvorschriften (z. B. im Ersten Buch Sozialgesetzbuch) zu prüfen und schlagen hierfür eine dem Modell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nachempfundene Erarbeitungsform vor.